

Hinweise zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO Randnummer 20-23

Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:

Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen oder gemischten Veranstaltungen:

500.000 € für Personenschäden (wobei mindestens 150.000 € für jede einzelne Person zur Verfügung stehen müssen);
100.000 € für Sachschäden; 20.000 € für Vermögensschäden

Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts:

250.000 € für Personenschäden (mindestens 150.000 € je Person); 50.000 € für Sachschäden; 5.000 € für Vermögensschäden

Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern:

250.000 € für Personenschäden (mindestens 100.000 € je Person); 50.000 € für Sachschäden; 5.000 € für Vermögensschäden

Sonstige Veranstaltungen:

250.000 € für Personenschäden (mindestens 100.000 € je Person); 50.000 € für Sachschäden; 5.000 € für Vermögensschäden

Soweit ein **motorsportliche Veranstaltung ohne Renncharakter auf nichtabgesperrtem öffentlichen Verkehrsgrund** durchgeführt wird, sind zusätzlich noch folgende Risiken vom Veranstalter abzudecken:

Hinweis:

Haftungsausschlussvereinbarungen sind unzulässig, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen.

Haftpflichtversicherung die die Teilnahme an der Veranstaltung (auf nichtabgesperrtem öffentlichen Verkehrsgrund) beinhaltet, mit folgenden Mindestdeckungssummen:**Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen:**

1.000.000 € pauschal

Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts:

500.000 € pauschal